

Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

23. Februar 2021

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
Zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in der Stadt Weiden i.d.OPf. nach 11. BayIfSMV, Maskenpflicht, Alkoholkonsumverbot

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt gemäß § 24 der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in der Stadt Weiden i.d.OPf. nach 10. BayIfSMV“ vom 11.12.2020 wird mit Wirkung zum 24.02.2021, 24:00 Uhr, widerrufen.
2. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen "Fußgängerzone", siehe auch Grafik in der Anlage). Die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
3. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. auf den öffentlichen Spielplätzen. Die in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
4. Das in § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. (neben den bereits durch die jeweiligen Benutzungssatzungen bestimmten Flächen) innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen "Fußgängerzone", siehe auch Grafik in der Anlage).
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 25.02.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Die als Anlage beigefügte Grafik ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Hinweise:

1. Hinweis Spielplätze:
Die im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. öffentlichen Spielplätze können unter https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/E_Kultur-Freizeit-Einkaufen/E03_Freizeit/Spielplaetze/2020_05_26_spielplaetze.pdf (dort nur Ziffern 1 bis 42) eingesehen werden.
2. Hinweis zu Alkoholkonsum im Freien:
Auf die aufgrund der Nutzungssatzungen bereits bestehenden Verbote oder Beschränkungen bezüglich des Genusses von alkoholischen Getränken in verschiedenen Bereichen der Stadt Weiden i.d.OPf. wird nochmals hingewiesen. Entsprechende Regelungen bestehen insbesondere bereits für den Bereich des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB), den Großparkplatz „Naabwiesen“ sowie für die städtischen Grünanlagen und die Außenanlage der Max-Reger-Halle.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2. bis 4. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Zi. 0.58, eingesehen werden (Terminvereinbarung).

Weiden i.d.OPf., 23.02.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch

nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

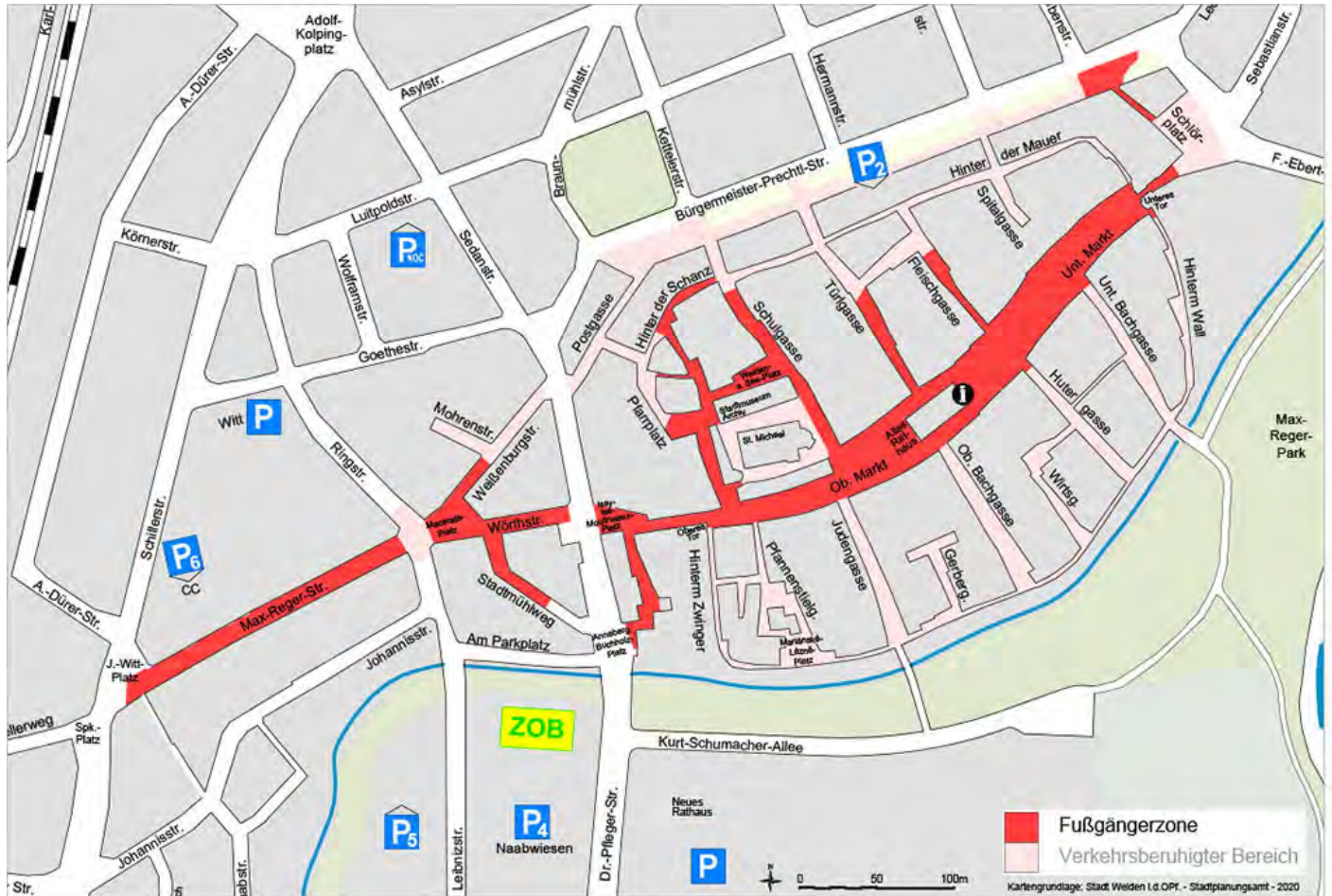
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Anlage: Planübersicht der Fußgängerzone der Stadt Weiden i.d.OPf. (siehe Seite 3)



Notizen: